

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2019, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins

Viele Unternehmen bereiten aktuell den Jahresabschluss 2019 vor. In diesem Zusammenhang kommt auch der voraussichtlichen Entwicklung der Pensionsrückstellungen in den Jahresabschlüssen nach HGB und ggf. IFRS/US-GAAP (oder andere internationale Bewertungsmethoden) besondere Bedeutung zu.

Bewertung im HGB-Jahresabschluss

Der Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen (und für ähnliche Verpflichtungen) wird seit 2016 nicht aus dem 7-Jahresdurchschnitt, sondern aus dem 10-Jahresdurchschnitt abgeleitet. Bei den sonstigen Rückstellungen wie z.B. für Jubiläumsverpflichtungen wird weiterhin der 7-Jahresdurchschnitt angewendet.

Für die Pensionsrückstellungen wird der Zins auf Basis des 7-Jahresdurchschnitts für die Ausschüttungssperre zugrunde gelegt.

Der handelsbilanzielle Rechnungszins beträgt zum 31.12.2019 voraussichtlich 2,71% (Stand November 2,75%, Absenkung je Monat um 0,04%-Punkte seit Mai 2019).

Der Rechnungszins zum 31.12.2018 betrug 3,21%. Die Zinsänderung gegenüber dem Vorjahr führt zu einer Erhöhung der Rückstellungen um ca. 9% für gemischte Bestände aus Anwärtern und Rentnern. Für den Rententrend kann man 2019 Werte zwischen 1,0 bis 1,5% ansetzen, also ca. 0,5%-Punkte geringer als 2018. Bei gehaltsabhängigen Zusagen kann auch ein verminderter Trend von 1,5 bis 2,5% (Vorjahr 2 bis 3%) berücksichtigt werden. Beides folgt aus der wieder leicht sinkenden Inflationsentwicklung (1,1% im November 2019).

Bewertung nach IFRS /US-GAAP

Für die Bewertung nach internationalen Rechnungsstandards (IFRS / US-GAAP) ist der Zinssatz in Ab-

In dieser Ausgabe

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2019, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins

1

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung im Gesetzgebungsverfahren zur Grundrente

2

Abfindungsklausel und Eindeutigkeitsgebot

3

- BFH-Urteile vom 10.07.2019 – XI R 47/17 und 23.07.2019 – XI R 48/17 -

Steuerliche Behandlung von Arbeitszeitkonten - OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 01.10.2019 und BMF-Schreiben vom 08.08.2019 -

4

Empfehlung der DAV-Aktuare zur Senkung des Garantiezinses für Lebensvers. auf 0,5%

5

hängigkeit der Fristigkeit der Verbindlichkeiten auf Basis von „high quality corporate bonds“ zu ermitteln.

Hierbei wird aber ein Stichtagszins und kein geglätteter Durchschnittszins über einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt. Die Zinssätze für die Duration 10/15/20 Jahre (Rentner / gemischter Bestand / Aktive) betragen zum 30.11.2019 0,9 / 1,1 / 1,3%. Zum Jahresende kann für einen gemischten Bestand ein Zinssatz in der Bandbreite von 1,0 bis 1,2% berücksichtigt werden. Renten- und Gehaltstrend ergeben sich analog zur HGB-Bewertung.

Gegenüber 2018 erfolgen die Bewertungen mit einem um 0,8-1,0 Prozentpunkten gesunkenen Rechnungszinsfuß bei leicht ermäßigten Annahmen zur Inflation und Gehaltsentwicklung. Der Wert der Pensionsverpflichtungen wird sich daher gegenüber

2018 tendenziell stark erhöhen.

Bewertung gem. § 6a EStG (Steuerbilanz)

Der steuerliche Rechnungszins bleibt weiterhin unverändert, er beträgt also immer noch 6%.

Vorschlag für eine alternative Zinsentwicklung

Das Bilanzrecht verlangt die Abzinsung späterer Versorgungszahlungen. Der Zins für die Diskontierung wird aus laufzeitadäquaten, hochwertigen Unternehmensanleihen abgeleitet. Die staatlichen Anleihen aus Ländern mit hoher Bonität mit kurz- und mittelfristiger Laufzeit rentieren sich heute schon nicht mehr, d.h. es ergeben sich Verluste aus negativen Zinsen.

Es stellt sich somit die Frage, ob die Ableitung des Zinssatzes aus der Rendite von Unternehmensanleihen oder aus dem durchschnittlichen Marktzins noch sachgerecht sein kann. Das tiefe Zinsniveau des Kapitalmarktes ist Folge der geld- und konjunkturpolitischen Maßnahmen der EZB und bildet keineswegs die Renditen privatwirtschaftlicher Unternehmen ab. Aus der Negativverzinsung deutscher Staatsanleihen folgt ja keineswegs, dass deutsche Unternehmen Verluste erwirtschaften.

Daher gibt es erste Vorschläge in der Literatur, die Unternehmensrenditen als Basis für den Zins zu verwenden. So beträgt z.B. das Kurs-/Gewinnverhältnis der DAX-Unternehmen auf Basis eines 10-Jahres-Durchschnitts 6,7%. Bei einem Sicherheitsabschlag von z.B. 2,5%-Punkten ergäbe sich zurzeit ein Rechnungszins von 4,2%. Ein entsprechend abgeleiteter Zinsfuß sollte dann auch für die steuerrechtliche Bewertung und die internationale Rechnungslegung gelten.

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung im Gesetzgebungsverfahren zur Grundrente

Die Regierungskoalition hat am 10.11.2019 neben der Grundrente auch zwei Verbesserungen in der betrieblichen Altersversorgung beschlossen:

- Leistungen der bAV werden grundsätzlich mit dem vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag belastet. Der Versorgungsberechtigte trägt also sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil einschließlich Zusatzbeitrag. Bislang besteht lediglich eine dynamische Freigrenze in Höhe von € 159,25 (Wert für 2020). Betriebsrenten bis maximal in Höhe dieser Freigrenze bleiben beitragsfrei, Betriebsrenten oberhalb der Freigrenze sind in voller Höhe beitragspflichtig.

Diese Freigrenze soll ab 01.01.2020 um einen (echten) Freibetrag ergänzt werden. Betriebsrenten, die die Freigrenze übersteigen, bleiben dann bis zu dem Freibetrag in gleicher Höhe (€ 159,25 Wert 2020) in der Krankenversicherung beitragsfrei. Die Beitragspflicht in der Pflegeversicherung bleibt aber in diesem Fall bestehen.

- Der Förderbeitrag für Geringverdiener bis € 2.200,- Bruttolohn im Monat bei versicherungsförmigen Durchführungswegen beträgt bislang 30% für Arbeitgeber-Jahresbeiträge von € 240,- bis € 480,-, also maximal € 144,- (s. hierzu auch unser DLPQ 3/2017).

Dieser Förderbeitrag soll ab 2020 auf € 288,- erhöht werden (Maximalwert).

Abfindungsklausel und Eindeutigkeitsgebot

- BFH-Urteile vom 10.07.2019 – XI R 47/17 und 23.07.2019 – XI R 48/17 -

Pensionszusagen sind nach Einführung des sogenannten Eindeutigkeitsgebots gem. § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 EStG anhand der geltenden Auslegungsregeln auszulegen, soweit ihr Inhalt nicht klar und eindeutig ist. Lässt sich eine Abfindungsklausel nicht dahingehend auslegen, dass die für die Berechnung der Abfindungshöhe anzuwendende Sterbetafel und/oder der maßgebende Abzinsungszinssatz ausreichend sicher bestimmt sind, ist die Pensionsrückstellung nach der BFH-Entscheidung vom 23.07.2019 steuerrechtlich nicht anzuerkennen.

Die Pensionszusage sah die Option zur Kapitalisierung der unverfallbaren Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. der laufenden Pension bei Rentenbeginn durch die GmbH vor. Die Abfindung sollte unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionszusagen berechnet werden. Außerdem sollte im Falle der Anwendung des Betriebsrentengesetzes auf den geschäftsführenden Gesellschafter das Abfindungsverbot des § 3 BetrAVG beachtet werden.

Die Pensionsrückstellungen wurden von dem Betriebsstättenfinanzamt nicht anerkannt, da das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe nicht eindeutig und präzise schriftlich fixiert sei, da kein Rechnungszins vereinbart wurde und weitere Berechnungsparameter, die seit Einführung des BilMoG für handelsrechtliche Bewertungen (z.B. Rententrend) geboten seien, fehlten.

Das zuständige Schleswig-Holsteinische FG gab der Klage der GmbH statt und setzte die Pensionsrückstellungen in der von der Klägerin festgesetzten Höhe fest. Hiergegen legte das FA Revision ein.

Der BFH hat das angefochtene Urteil aufgehoben. Der Wortlaut der Versorgungszusage „dass eine Kapitalabfindung unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen zu berechnen“ ist, lässt sich dahin auslegen, dass ein Verweis auf die barwertbezogenen Rechnungsgrundlagen des BetrAVG (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5) enthalten ist. Als „Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen“ lassen sich aber z.B. für den Diskontierungssatz sowohl die handelsrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Rechnungsgrundlagen anführen, darüber hinaus auch die des § 4 Abs. 5 Satz 1 BetrAVG, im Übrigen auch Zwischen- und Durchschnittswerte. Damit besteht eine „Unklarheit der Abfindungsoption“, die schon die Tatbestandsvoraussetzung des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG betrifft. Im Ergebnis konnten die Pensionsrückstellungen steuerrechtlich nicht anerkannt werden.

Kapitalabfindungsklauseln sollten also bezüglich der Berechnungsmodalitäten folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Berechnungsansatz als Bar- bzw. Anwartschaftsbarwert der erdienten Ansprüche bzw. Anwartschaften,
- Rechnungsgrundlagen, Sterbetafeln,
- Rechnungszins und weitere Parameter wie z.B. Rententrend.

In einer zweiten Entscheidung vom 10.07.2019 hat der BFH dagegen eine Abfindungsklausel, die sich dahin auslegen lässt, dass die für die Berechnung der Abfindungshöhe anzuwendende Sterbetafel trotz fehlender ausdrücklicher Benennung eindeutig bestimmt ist, steuerrechtlich anerkannt, d.h. in diesem Fall wurden die Rückstellungen gewinnmindernd berücksichtigt.

Die Kapitalisierungsoption sah in diesem Fall eine einmalige Kapitalabfindung des Altersruhegeldes bei Eintritt des Versorgungsfalles in Höhe des Barwerts der Rentenverpflichtung vor. Bei der Ermittlung des Kapitalbetrages sollte ein Rechnungszinsfuß von 6% und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik angewendet werden.

Für diese Entscheidung zugunsten der steuerrechtlichen Anerkennung waren folgende Kriterien maßgeblich:

- Die Abfindung der Anwartschaften war ausdrücklich zum Barwert vorgesehen (Berechnungsansatz);
- Rechnungszins 6%;
- Die Anwendung der Heubeck-Richttafeln entspricht seit 1998 in langjähriger Verwaltungspraxis den „anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“.

Steuerliche Behandlung von Arbeitszeitkonten

- OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 01.10.2019 und BMF-Schreiben vom 08.08.2019 -

Arbeitszeitkonten basieren auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und dienen dem Zweck, künftig fällig werdenden Arbeitslohn dem Mitarbeiter nicht sofort auszuzahlen, sondern „anzusparen“ und für längere Freistellungen von der Arbeit zu verwenden. Dazu wird der Arbeitslohn zunächst nur betragsmäßig beim Arbeitgeber erfasst und später im Zeitraum der Freistellung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ausgezahlt. Das Dienstverhältnis besteht während dieses Zeitraums weiterhin fort. Nicht unter den Begriff der Arbeitszeitkonten fallen Vereinbarungen, die die werktägliche oder wöchentliche Arbeitszeit gestalten (sog. Flexi- oder Gleitzeitkonten).

Die Finanzverwaltung hat nun mit BMF-Schreiben vom 08.08.2019 die Regelungen zu Zeitwertkonten für Organe von Kapitalgesellschaften wie folgt geändert:

- Zeitwertkonten für Fremdgeschäftsführer (Organ ohne Beteiligung an der Gesellschaft) werden grundsätzlich anerkannt, d.h. die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos und Wertgutschriften auf dem Zeitkonto führen noch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Erst die Auszahlung während der Freistellungsphase gilt als Zufluss und löst die Besteuerung aus.
- Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer wird die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos lohn-/einkommensteuerrechtlich nicht anerkannt. Entsprechende Rückstellungen der Gesellschaft führen immer zu einer vGA.
- Bei Organen, die an der Körperschaft beteiligt sind, diese aber nicht beherrschen, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine vGA vorliegt. Bei Nichtvorliegen einer vGA sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn-/einkommensteuerrechtlich grundsätzlich anzuerkennen.

Der Erwerb einer Organstellung bzw. der Mehrheitsanteile beeinflusst den Zufluss des bis zu diesem Zeitpunkt aufgebauten Guthabens auf dem Zeitwertkonto nicht. Für Zuführungen zum Zeitwertkonto nach dem Erwerb der Organstellung gelten die Grundsätze für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Nach Beendigung der Organstellung kann das vor Erwerb der Organstellung erworbene Guthaben weiter aufgebaut und für Zwecke der Freistellung verwendet werden.

Empfehlung der DAV-Aktuare zur Senkung des Garantiezinses für Lebensversicherungen auf 0,5%

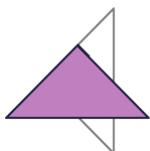
Vor dem Hintergrund des aktuellen negativen Zinsniveaus empfiehlt die Deutsche Aktuarvereinigung die Senkung des Höchstrechnungszinses in der deutschen Lebensversicherung ab 01.01.2021 auf 0,5%. Dieser Wert liegt seit 2017 bei 0,9%.

Zurzeit gibt es keine Anzeichen, dass sich das zum Teil negative Zinsniveau der letzten Monate in naher Zukunft spürbar verbessern wird. Daher ist eine Absenkung des Höchstrechnungszinses für Neuverträge ab 2021 geboten. Soweit die Begründung der DAV.

Die Änderung des Höchstrechnungszinses muss vom Gesetzgeber entschieden werden. Hierzu muss das Bundesfinanzministerium die Deckungsrückstellungsverordnung ändern. Die Änderung würde aber auf jeden Fall nur für Neuverträge ab 2021 greifen, Bestandsverträge dagegen behalten Bestandsschutz bezüglich des Garantiezinses bei Versicherungsabschluss.

Impressum:

Herausgeber:



Dr. Lutz
Gesellschaft für
Pensionsmanagement mbH

Hauptstraße 97
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: +49-2204-475-7070
Fax: +49-2204-475-7079
E-Mail: info@dr-lutz.eu

Dr. Lutz Pensionsmanagement – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.DR-LUTZ-PENSIONSMANAGEMENT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

12.12.2019